

Prozesse wieder möglich 24.10.2014

ROM Italienische NS-Opfer dürfen von der Bundesrepublik Deutschland Entschädigung für NS-Verbrechen fordern. Das geht, wie der Hamburger AK-Distomo berichtet, aus einem Urteil des italienischen Verfassungsgerichts hervor.

Hintergrund des Urteils ist eine Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs (IGH), der im Jahr 2012 der Bundesrepublik "Staatenimmunität" gegenüber Klagen vor ausländischen Gerichten zugesprochen hatte. Dies betraf Entschädigungsklagen von NS-Opfern in Italien (german-foreign-policy.com berichtete [1]). Das italienische Verfassungsgericht ist nun zu der Auffassung gekommen, dass das Gesetz, mit dem das IGH-Urteil in Italien umgesetzt wird, verfassungswidrig ist. Es sei unzulässig, dass italienische Bürger Gerichte im eigenen Land nicht anrufen dürften.

"Nunmehr steht fest, dass Prozesse von italienischen NS-Opfern gegen Deutschland vor italienischen Gerichten doch weiter geführt werden können", hält der AK-Distomo fest: "Rechtskräftige Urteile wie im Fall Distomo können von der Bundesrepublik nicht mehr angefochten werden, sondern müssen umgesetzt werden." [2]

[1] S. dazu [Deutschland unantastbar](#) , [Eine hässliche Bilanz](#) und [Kapitulation des Rechts](#) .

[2] Pressemitteilung des AK-Distomo (Hamburg), 23. Oktober 2014.

Copyright © 2005 Informationen zur Deutschen Außenpolitik

info@german-foreign-policy.com